



Regierungsrat

Luzern, 22. September 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 120

Nummer: M 120
Eröffnet: 21.10.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.09.2020 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1093

Motion Marti André und Mit. über eine Teilrevision des Tourismusgesetzes

Das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus ([Tourismusgesetz](#)) ist seit dem 1. Januar 1996 in Kraft. Seither wurde es mehreren Teilrevisionen unterzogen, letztmals per 1. Januar 2010. Gemäss § 3 Absatz 2 des Tourismusgesetzes erstellt unser Rat ein kantonales Tourismusleitbild und unterbreitet es Ihrem Rat periodisch zur Kenntnisnahme. Das aktuelle [Tourismusleitbild](#), welches wir Ihrem Rat mit der Botschaft [B 94](#) zum Entwurf der letzten Änderung des Tourismusgesetzes im Jahr 2009 unterbreitet haben, ist das strategische Instrument für die Tourismuspolitik im Kanton Luzern.

Schwerpunkte des aktuellen Tourismusleitbilds bilden die Konzentration der Kräfte und die Bündelung der Mittel im Tourismusmarketing. Neben dem gezielten und koordinierten Mitteleinsatz und der Vereinfachung der Prozesse sollen die verfügbaren Mittel erhöht werden. Mit der damaligen Gesetzesrevision ging eine Verdoppelung der kantonalen Tourismusfördermittel auf rund 2,5 Millionen Franken pro Jahr einher. Eine Bedingung dafür war die Bildung von wettbewerbsfähigen Destinations-Management-Organisationen (DMO).

Die DMO-Struktur wurde von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) in einem partnerschaftlichen Projekt zwischen den beteiligten Tourismusorganisationen begleitet und schrittweise umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2012 wird die Tourismusförderung im Kanton Luzern durch die DMO Luzern umgesetzt. Der Kanton Luzern regelt die Funktionsweise und Aufgaben der DMO Luzern in einer Leistungsvereinbarung mit der Luzern Tourismus AG (LTAG). Die LTAG arbeitet eng mit den regionalen Tourismusorganisationen zusammen. Verschiedene weitere im Tourismusleitbild definierte Handlungsfelder und Massnahmen sind inzwischen umgesetzt. Aktuell sind mit der neuen gemeinsamen Leistungsvereinbarung der Zentralschweizer Kantone mit der LTAG für die Jahre 2020 bis 2023 sowie mit dem damit gekoppelten gemeinsamen interkantonalen Umsetzungsprogramm für touristische Projekte im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) weitere Meilensteine zur Umsetzung des kantonalen Tourismusleitbildes erreicht worden.

Aktuell trifft die Coronakrise die Tourismuswirtschaft sehr stark. Mit seiner internationalen Ausrichtung ist insbesondere der städtische Tourismus von einem starken Gästerückgang betroffen. Es ist mit längerfristigen und starken Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft zu rechnen. Wir beobachten die Entwicklungen laufend. Mit dem Positionspapier «[Wirtschaftspolitische Strategie zur Bewältigung der Coronakrise](#)» vom 9. Juni 2020 hat unser Rat sofortige Massnahmen eingeleitet, um den Tourismus bei der Bewältigung dieser Krise zu unterstützen. Insgesamt haben wir Unterstützungsmassnahmen in der Höhe von 1,7 Millionen

Franken gesprochen. Gleichzeitig wird im Positionspapier im Sinn der längerfristigen Massnahmen festgehalten, dass eine Erhöhung der Resilienz im Luzerner Tourismus anzustreben ist. Eine gemeinsame Destinations- und Produktentwicklung sowie eine stärkere Differenzierung sind angezeigt, damit die touristische Positionierung im Kanton Luzern und in der Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee weiterentwickelt werden kann. Die vorhandene Erlebnisdichte sowie Themen wie Nachhaltigkeit und Mobilität bieten hier grosses Potential, das es konsequenter zu nutzen gilt.

Wir erachten nun den Zeitpunkt als gegeben, die Umsetzung des Tourismusleitbildes einer Wirkungsanalyse zu unterziehen und daraus abgeleitet dieses zu erneuern. Erster Schritt dazu ist eine externe Wirkungs- und Umfeldanalyse. Dabei soll die Umsetzung der diversen Schwerpunkte und Massnahmen des bestehenden Tourismusleitbildes erhoben werden. Ebenso ist das veränderte Umfeld der Tourismuswirtschaft in den letzten zehn Jahren zu analysieren. Das Umfeld hat sich stark verändert und die touristischen Akteure müssen sich entsprechend neuen Herausforderungen stellen. Eine Vielzahl dieser Herausforderungen und Entwicklungen stehen auch im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Onlineplattformen und die «Sharing Economy» haben das Reiseverhalten in vielfältiger Form verändert. Damit umzugehen, fordert sowohl touristische Leistungsträger, Tourismusorganisationen als auch Städte und Gemeinden. Weitere relevante Themen sind beispielsweise der Klimawandel und in einzelnen Gebieten die aufkommende Auseinandersetzung mit der gewünschten Tourismusintensität. Die mittel- bis längerfristigen Implikationen der Coronakrise hingegen sind heute noch schwierig abzuschätzen. Dennoch oder gerade deshalb ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der zukünftigen Positionierung des Tourismus angezeigt. Aber auch die weiteren, in der Motion erwähnten Themen und Fragestellungen zur Tourismusfinanzierung und -abgaben sollen in die Analyse einfließen.

Basierend auf dieser Wirkungs- und Umfeldanalyse ist ein Vorgehensvorschlag für die Anpassung des Tourismusleitbildes durch das federführende Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) auszuarbeiten. Die Auswirkungen auf das Tourismusgesetz sollen dabei konsequent mitberücksichtigt werden. Zudem sind die laufenden strategischen Prozesse der Stadt Luzern sowie der Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee zu beachten und das Vorgehen darauf abzustimmen. Ebenso findet eine enge Abstimmung mit den bereits laufenden Projekten «Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik» und «Zukunft Mobilität Kanton Luzern» sowie mit der Revision des kantonalen Richtplans statt.

Die Erneuerung des Tourismusleitbildes sowie allfällige Anpassungen des Tourismusgesetzes sind anschliessend in einem partizipativen Prozess mit den Beteiligten zu erarbeiten und Ihrem Rat zur Kenntnisnahme beziehungsweise Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen auch die in der Motion angeführten Anliegen für eine Änderung des Tourismusgesetzes geprüft werden. Eine vorgezogene Anpassung einzelner Bestimmungen des Tourismusgesetzes vor dem angeführten ganzheitlichen Prozess erachten wir dagegen als nicht sinnvoll. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.